



Brüssel, den 29. Februar 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0177 (NLE)

6343/16
ADD 1

JUSTCIV 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	13656/15 JUSTCIV 252, 13777/15 JUSTCIV 256 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	10748/13 JUSTCIV 144
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Republik Österreich, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und zur Ermächtigung Maltas, ihm im Interesse der Europäischen Union beizutreten – Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt uneingeschränkt den Beitritt Österreichs und Maltas zum Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke (das Übereinkommen) und die Ratifizierung des Übereinkommens durch diese Staaten.

Das Vereinigte Königreich bestreitet nach wie vor, dass in Bezug auf den vorgeschlagenen Ratsbeschluss eine ausschließliche Außenkompetenz der EU besteht. Es ist nicht nachgewiesen, dass die einheitliche und kohärente Anwendung der parallelen EU-internen Rechtsvorschriften durch die Anwendung des Übereinkommens zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einer dritten Vertragspartei des Übereinkommens unterlaufen werden kann.

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass der Ratsbeschluss unnötig ist und dass Österreich und Malta keiner Ermächtigung der EU bedürfen, um dem Übereinkommen beizutreten und es zu ratifizieren.

Die Frage der ausschließlichen Außenkompetenz hat Auswirkungen auf die Arbeit der EU insgesamt und wirkt sich besonders stark auf die internationale Tätigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten aus. Das Vereinigte Königreich begrüßt die eingehenden Diskussionen, die über diesen Aspekt des Vorschlags in der Arbeitsgruppe geführt wurden, und legt großen Wert darauf, dass solche Diskussionen nicht nur über einzelne Dossiers, sondern auch horizontal geführt werden, um eine kohärente und wirksame Analyse der Prüfung und ihrer Anwendung zu gewährleisten.

Ungeachtet der obigen Ausführungen hält das Vereinigte Königreich fest, dass es dem Präsidenten des Rates im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 zu den Verträgen mitgeteilt hat, dass es sich an der Annahme dieses Beschlusses beteiligen möchte, und dass die Aufnahme des Wortes "daher" in Erwägungsgrund 6 seines Erachtens falsch ist. Die Tatsache, dass das Vereinigte Königreich sich an der Verordnung Nr. 1393/2007 oder auch der Verordnung Nr. 1215/2012 beteiligt, bedeutet seiner Ansicht nach nicht, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 unwirksam sind.
